

Das Rittergut Weitbergers war bis zum Jahre 1802 ein der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeshoheit unterworfenen, der doppelten Landeshoheit nach nicht getheiltes Feudum.

Im Jahre 1802 erwarben die beiderseitigen regierenden Fürsten durch Ausübung des Vorkaufrechtes die intellectuellen Hälften dieses Lehngutes von dem damaligen Besitzer, Hauptmann Hans Gotlob von Kirchbach. Beide Durchlauchtigste Acquirenten überließen aber noch in demselben Jahre die zu dem Rittergute gehörigen Grundstücke als Aob und mit der Befugniß zu deren Zerstückelung künstlich mehreren Einwohnern zu Weitbergers. Bei diesem Verkaufe ist eine Bestimmung über die Territorial-Angehörigkeit der einzelnen Grundpertinenzien nicht getroffen worden, vielmehr wurden die Landes- und Lehn-Hoheitsrechte für die beiderseitigen Durchlauchtigsten Landes- und Lehn-Herren durch besondere Gerichte ausgeübt.

Nachdem ein bereits früher gemachter Versuch, eine Theilung der fraglichen Lehnstücke herbeizuführen, gescheitert war, wurde im Jahre 1850 zwischen den beiderseitigen Regierungen ein Uebereinkommen dahin getroffen, nach vorausgegangener Aroquirtung der Weitbergerser Flur die bestehende Gemeinschaft aufzuheben und die früheren Rittergutgrundstücke der beiderseitigen Landeshoheit nach zu theilen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind im Jahre 1855 Commissarien ernannt worden, und zwar Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtscher Seits
der Regierungsg- gegenwärtig Staatsrath Schwarz,
der Landrath, gegenwärtig Regierungsrath Meurer
und Fürstlich Reußischer Seits
der Landrath Buch und
der Forstmeister von Strauch.

Die bezüglichen Verhandlungen wurden im gedachten Jahre eröffnet und nachdem im Jahre 1859 die dem Landrath Meurer und dem Forstmeister von Strauch ertheilten Commissorien zurückgezogen und von Seiten der Fürstlich Reußischen Staatsregierung an Stelle des Landraths Buch im Jahre 1865 der Staatsrath von Beckow zum Commissarius ernannt worden war, ist von den beiderseitigen Commissarien unter Vorbehalt der Ratifikation folgender Decret abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Die zu dem früheren Rittergute zu Weitbergers gehörigen Grundstücke werden vorbehaltlich der in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahme dem Flächenhalte nach ohne vorherige Vornahme einer Bonitirung zu gleichen Hälften den beiderseitigen Territorien überwiesen.

Die Zuweisung zu dem betreffenden Territorium richtet sich nach der Staatsan-